



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 15.12.2022

NR. 29

STÄDTEREGION AACHEN

Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle erlassen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Städteregion Aachen ist Trägerin des Rettungsdienstes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 in der derzeit gültigen Fassung. Darüber hinaus ist sie Trägerin von Rettungs- und Notarztwachen, in dieser Funktion erhebt sie Gebühren im Sinne dieser Satzung.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG NRW)
 - bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Notfallrettung),
 - Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport),
 - eine größere Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen zu versorgen.

- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für Einsätze im Rettungsdienst erhebt die Städteregion Aachen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren werden auch für den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens ohne Benutzung oder einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht, erhoben.

§ 3

Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungsmitteln trifft die städteregionale Leitstelle.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4

Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungs- oder Krankentransportwagens. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Städteregion Aachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5

Gebührenanspruch und Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Hat eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der oder des Transportierten in einer Krankenkasse oder bei einem anderen Kostenträger fest, so steht es der Städteregion Aachen frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.

§ 7

Berechnung der Gebühren

- (1) Für die Durchführung von Transporten innerhalb des Städteregionsgebietes werden Pauschalgebühren gemäß Ziff. 1.a bzw. 1.b des anliegenden Gebührentarifes erhoben.
- (2) Bei Transporten ab dem 51. Transportkilometer wird zusätzlich pro eingesetztem Rettungsmittel zu den jeweiligen Gebühren des Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Kilometer erhoben.
- (3) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöhen sich die Gebühren gem. Ziff. 1.a und 1.b des Gebührentarifs um 50 %. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- (4) Soweit Begleitpersonen mitgenommen werden, erfolgt dies unentgeltlich.

§ 8

Notarztgebühren

- (1) Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes wird für die Inanspruchnahme (Notärztin/Notarzt, Fahrerin/Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges und Notarzteinsatzfahrzeug) eine Pauschalgebühr gem. Ziff. 2.a und 2.b des Gebührentarifs erhoben.

- (2) Die Gebühr gem. Ziff. 2 a des Gebührentarifs wird ebenfalls für den Notarzt bei der notärztlichen Begleitung von Patienten, die in ein anderes Krankenhaus oder in eine sonstige medizinische Einrichtung transportiert werden müssen, erhoben (Notarzt-Begleitfahrten).
- (3) Werden mehrere Personen an einer Einsatzstelle notärztlich untersucht oder bei ihrem Transport von einer Notärztin oder einem Notarzt begleitet, so erhöht sich die Gebühr gem. Ziff. 2 des Gebührentarifs um 50 %. Die erhöhte Gebühr wird von den untersuchten bzw. beförderten Personen anteilig erhoben.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine in § 3 Abs. 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betroffenen kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) mit Wirkung vom 01.01.2022.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 OWiG sowie der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.03.1975 in der Fassung der Verordnung vom 15.01.2008 (GV. NRW. S. 133) ist die örtliche Ordnungsbehörde.
- (5) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle

1. Gebühren für Transporte

- a. mit Krankentransportwagen (KTW) bei Beförderung einer Person einschließlich 50 Transportkilometer
418,05 €
- b. mit Rettungswagen (RTW) bei Beförderung einer Person einschließlich 50 Transportkilometer
764,22 €
- c. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die gem. Ziff. 1.a und 1.c berechnete Gebühr für jede weitere Person um 50 %. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

2. Gebühren für notärztliche Leistungen

- a. Inanspruchnahme des Notarztes
521,87 €
- b. Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeuges einschließlich 50 Transportkilometer
472,44 €
- c. Bei Untersuchung/Begleitung mehrerer Personen an einer Einsatzstelle/in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gem. Ziff 2.a und 2.b um 50 %. Diese Gebühr wird von den untersuchten/beförderten Personen anteilig erhoben.

3. Vorsätzliche Fehlalarmierung volle Gebühr gem. Ziff. 1 und 2.

4. Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende Gebühren je Einsatz erhoben:

- a. Rettungswagen (RTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 07.10.2022: Städte Aachen, Alsdorf, Herzogenrath, Stolberg und StädteRegion Aachen)
69,80 €
- b. RTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 07.10.2022: Stadt Eschweiler)
49,51 €
- c. Krankentransportwagen (KTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 1.11.2021: Stadt Aachen, Stadt Herzogenrath und StädteRegion Aachen)
47,32 €
- d. KTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 1.11.2021: Stadt Eschweiler)
34,75 €
- e. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteeinsatzfahrzeuges für die Stadt Aachen
23,50 €

- f. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteeinsatzfahrzeuges für die StädteRegion Aachen
26,00 €
- g. Für die Inanspruchnahme der Leitstelle wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe von **70,35 €** erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 08.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 08.12.2022

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

Gebührensatzung der Städteregion Aachen für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 2, 3, 6, 7, 10, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die StädteRegion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis (Bedburg und Elsdorf) und Euskirchen (Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich) bilden nach § 10 Abs. 2 RettG eine Trägergemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“.

Durch den Luftrettungserlass des MAGS (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3), geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - 234 - 0714.1.3 v. 8.2.2011, wurde die StädteRegion Aachen mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kerträger).

Durch den Erlass wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ Würselen benannt und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der Städteregion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, die Städte Bedburg und Elsdorf und die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich festgelegt. Zum Einsatzbereich gehören außerdem auch angrenzende Gebiete in Belgien und in den Niederlanden.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Rettungshubschraubers sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde richten. Im Rahmen der Notfallrettung (in der Regel im Gebiet, das in § 1 Satz 3 bestimmt ist), hat der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und zur Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen (Primärversorgungsflüge);
- Transport von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- Transport medizinisch erstversorgter Patienten und Patientinnen aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
- darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

§ 3 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ trifft gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der StädteRegion Aachen entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.

Der Pilot des Hubschraubers bestimmt die Flugstrecke bei Einsätzen unter Berücksichtigung der Luftverkehrslage und der meteorologischen Gegebenheiten selbst.

§ 4 Gebühren

Für den Einsatz des Rettungshubschraubers erhebt die StädteRegion Aachen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Gebühr beträgt 131,16 € pro Flugminute. Der Gebührenanspruch entsteht mit Start des Hubschraubers.

Gebühren werden auch erhoben für den Einsatz des bestellten Rettungshubschraubers ohne Benutzung, Personen- und Materialtransporte, eine vorsätzliche grundlose Alarmierung und Beobachtungs- und sonstige Unterstützungsflüge für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe.

§ 5 Gebührenbefreiung

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerin ist - unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit - derjenige,

- der die Leistungen des Luftrettungsdienstes in Anspruch nimmt, bestellt hat oder
- in dessen Auftrag die Leistung angefordert wird.

Mehrere Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen haften als Gesamtschildner bzw. Gesamtschildnerinnen.

Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller oder die Bestellerin gebührenpflichtig.

§ 7 Festsetzung / Fälligkeit

Die Gebühren werden vom Städteregionsrat der StädteRegion Aachen in einem den Gebührenschildnern oder Gebührenschildnerinnen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschildner oder der Gebührenschildnerin fällig.

§ 8 Begleitpersonen

Ein Transport von Begleitpersonen ist – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Piloten in Ausnahmefällen – grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der StädteRegion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers in Kraft.

schraubers Christoph Europa 1 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2021 außer Kraft.

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Städteregion Aachen für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 08.12.2022

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 31.03.2010 (GV. NW. S. 238) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2023 bei der unteren Jagdbehörde der Städte-Region Aachen an folgenden Tagen stattfinden wird:

Schriftliche Prüfung:

**Montag, den 24.04.2023, Beginn 15.00 Uhr,
Räumlichkeiten werden noch bekannt gegeben**

Jagdliches Schießen:

**Dienstag, den 25.04.2023, Beginn 9.30 Uhr,
Ort: Schießstand Hammerwald**

Mündliche Prüfung:

**Mittwoch, den 26.04.2023
Donnerstag, den 27.04.2023**

Freitag, den 28.04.2023

Dienstag, den 02.05.2023

sowie bei Bedarf Mittwoch, den 03.05.2023

Beginn jeweils 8.30 Uhr

Ort: Aachen, Zollernstr. 10, Raum B 128

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis **spätestens 23.02.2023** bei der unteren Jagdbehörde der Städte-Region Aachen in 52070 Aachen, Zollernstr. 20, Zimmer F 311, einzureichen.

Antragsberechtigt sind nur Personen, die am 24.04.2023 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Den Anträgen, die **persönlich** unter Vorlage eines gültigen Personalausweises eingereicht werden müssen, sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.
2. Der Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern; hierbei ist zu beachten, dass der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein darf.
3. Der Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Prüfungsgebühr beträgt 220 Euro; die Verwaltungsgebühr für die Zulassung 30 Euro.

Die Gebühren sind bis spätestens 21.02.2023 an die Städteregionskasse Aachen, IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04, BIC AACSD33 bei der Sparkasse Aachen oder auf das Postgirokonto der Städteregionskasse Aachen bei der Postbank Niederlassung Köln, IBAN DE52 3701 0050 0102 9865 08, BIC PBNKDEFF, unter Angabe der Debitor-Nr. **SD 504 „Jägerprüfung“** zu überweisen.

Aachen, den 30.11.2022

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 32 – Amt für Ordnungsangelegenheiten
Zollernstr. 20, 52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
GOERRES	MARIO	BIRKENGANGSTR. 33 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	3406.60017365	08.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 08.12.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Neulen

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 36 – Straßenverkehrsamt
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
BRANT	LUKASZ	OSTSTR. 31 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2022/147/SA/TZ	07.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 07.12.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Tzoukalas

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
BRANT	LUKASZ	OSTSTR. 31 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2022/151/MA/TZ	14.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 14.12.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Tzoukalas

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
CÂMPINA	FLORIN	KAISERSTRASSE 18 52146 WÜRSELEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Festsetzung	36.1/2022/146/VA/CS	07.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 07.12.2022

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
CÂMPINA FLORIN KAISERSTRASSE 18
52146 WÜRSELEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Androhung 36.1/2022/153/SA/CS 15.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 15.12.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
GHAFURSEI- SARA SOPHIENSTRASSE 18
SCARAFINO 52070 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Anhörung 36.1/2022/144/SA/CS 02.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 02.12.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
KAOUK ALI ALEXANDERSTR. 125
52062 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Anhörung 36.1/2022/145/MA/OF 05.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 05.12.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Offergeld

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
OSEI-OWUSU CHARLES KÖHLSTRASSE 12
52068 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Anhörung 36.1/2022/150/SA/TZ 14.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 14.12.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Tzoukalas

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
ROMAN PAVEL FRANZSTRASSE 26
52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Ordnungsverfü- 36.1/2022/143/VA/TZ 01.12.2022
gung

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 01.12.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Tzoukalas

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
ROMANESCU CATALIN GEILENKIRCHENER
STR. 422
52134 HERZOGENRATH

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Anhörung 36.1/2022/149/SA/TZ 13.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 13.12.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Tzoukalas

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
SUZIC DRAGAN PETERSTR. 36
52062 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Betriebsuntersagung 36.1/2022/152/MAT/OF 14.12.2022
und Androhung von
Zwangsgeld

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 14.12.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Offergeld

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
WENNING FREDERIK REIMANSTRASSE 22
52070 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Androhung 36.1/2022/148/Steuer/CS 08.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 08.12.2022 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung werden nachstehende Dokumente durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie
Zollernstr. 10, 52090 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
EL	MOHAMED	IM BONGERT 10
MACHACH		52499 BAESWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Mitteilung über Gewährung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7 UVG	51.5/UVG/E 149-200	09.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 09.12.2022
Der Städteregionsrat
i.A Frau Förster

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
GONCALVES	MANUEL	IM BONGERT 7
AFONSO	JOSE	52499 BAESWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Inverzugsetzung	51.5/UVG/N 101-200	30.11.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 30.11.2022
Der Städteregionsrat
i.A Frau Förster

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
MEHMETALI-	MEHMET	TÜRKEI
OGLU		

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Inverzugsetzung	51.5/UVG/S 251-200	01.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 01.12.2022
Der Städteregionsrat
i.A Frau Nußbaum

STÄDTEREGION AACHEN

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT STAEDTEREGION AACHEN MBH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH hat am 20.10.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.765.847,05 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 53.515,89 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DRP Randerath & Partner PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Aachen, hat am 04. Oktober 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Würselen, den 06.12.2022

Geschäftsführer
Prof. Dr. Axel Thomas

STÄDTEREGION AACHEN

SPRUNGbrett gemeinnützige GmbH

Beschäftigungsinitiative der StädteRegion Aachen

Die Gesellschafterversammlung der SPRUNGbrett gemeinnützige GmbH Beschäftigungsinitiative der StädteRegion Aachen hat am 17.11.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

- a. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von 639.200,13 € und einem Jahresüberschuss von 5.932,28 € wird festgestellt.
- b. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 5.932,28 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der zum 31.12.2021 bestehende Gewinnvortrag in Höhe von 200.968,90 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DRP Randerath & Partner PartG mbH, Aachen, hat am 04. Oktober 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Würselen, den 08.12.2022

Geschäftsführer
Prof. Dr. Axel Thomas